

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Bundeswehr an Thüringer Schulen**

Die **Kleine Anfrage 541** vom 30. April 2010 hat folgenden Wortlaut:

Laut Presseberichten zeigt die Bundeswehr immer häufiger Präsenz an Schulen und verfolgt damit das Ziel der politischen Bildung einerseits als auch das der Nachwuchsgewinnung andererseits (vgl. Bericht "Thüringer Allgemeine" vom 29. April 2010). Es sei Ziel der Bundeswehr, auch in Thüringen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kultusministerium abzuschließen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Schulen zu garantieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage finden an Thüringer Schulen Informations- und Werbeveranstaltungen der Bundeswehr statt?
2. Welche Vereinbarungen existieren zwischen der Bundeswehr und der Landesregierung bzw. nachgeordneter Behörden über Informations- und Werbeveranstaltungen der Bundeswehr an Thüringer Schulen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit von durch die Bundeswehr verantwortlich geleiteten Veranstaltungen an Schulen und wie begründet sie ihre Auffassung?
4. Wie wird seitens der Landesregierung derzeit sichergestellt, dass durch einseitige Informations- und Werbeveranstaltungen der Bundeswehr an Thüringer Schulen nicht in das Grundrecht nach Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz unzulässig eingegriffen wird?
5. Sieht die Landesregierung aufgrund der an Thüringer Schulen durchgeführten Veranstaltungen der Bundeswehr einen Eingriff in die Verpflichtung zur Ausgewogenheit schulischer Bildung und Information und wie begründet sie ihre Auffassung?
6. Wie viele Informations- und Werbeveranstaltungen der Bundeswehr fanden im Jahr 2009 an Thüringer Schulen statt (bitte aufschlüsseln nach Kommune, Schule und Anzahl sowie Art der Veranstaltung)?
7. Bei wie vielen dieser Veranstaltungen waren gleichzeitig und gleichberechtigt das Bundesamt für Zivildienst sowie Vertreterinnen und Vertreter militärkritischer Organisationen jeweils anwesend (bitte aufschlüsseln nach Kommune, Schule und Anzahl sowie Art der Veranstaltung)?
8. Wie viele dieser Veranstaltungen wurden durch einen Vertreter der Bundeswehr verantwortlich geleitet (bitte aufschlüsseln nach Kommune, Schule und Anzahl sowie Art der Veranstaltung)?

9. Haben Schülerinnen und Schüler das Recht, die Teilnahme an Informations- und Werbeveranstaltungen der Bundeswehr in der Schule zu verweigern und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung insbesondere auch unter Beachtung der zugrunde liegenden Rechtsnormen?
10. Führt die Landesregierung derzeit Gespräche mit der Bundeswehr bzw. sind Gespräche zwischen Bundeswehr und Landesregierung mit dem Ziel des Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung über Informations- und Werbeveranstaltungen an Thüringer Schulen vorgesehen? Wenn ja, welche Ziele verfolgt dabei die Landesregierung? Wenn nein, wie soll nach Ansicht der Landesregierung künftig sichergestellt werden, dass die verfassungsrechtlich gebotene Ausgewogenheit der Information an Schulen sowie das Recht zur Erziehung im Hinblick auf moralische Werte und das Gewissen durch die Eltern gewährleistet werden?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juni 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Über Veranstaltungen externer Personen in der Schule oder den Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entscheiden die Thüringer Schulen in eigener Verantwortung. Sie bedürfen gemäß § 56 Thüringer Schulgesetz der Genehmigung des Schulleiters.

Zu 2.:

keine

Zu 3.:

Verfassungsrechtliche Bedenken werden nicht gesehen. Die Verantwortung für alle schulischen Veranstaltungen liegt beim genehmigenden Schulleiter.

Zu 4.:

Die jeweilige Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Dazu zählen auch die verfassungsrechtlich garantierten Grundsätze.

Zu 5.:

Die Ausgewogenheit des Unterrichts wird von der Schule sichergestellt. Dies gilt auch bei Unterrichtsbesuchen und Informationsveranstaltungen durch Jugendoffiziere der Bundeswehr.

Zu 6.:

Über Veranstaltungen externer Personen in der Schule oder den Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entscheiden die Thüringer Schulen in eigener Verantwortung. Sie bedürfen gemäß § 56 Thüringer Schulgesetz der Genehmigung des Schulleiters. Eine Berichtspflicht hierzu besteht nicht.

Zu 7.:

Auf die Antwort zur Frage 6 wird verwiesen.

Zu 8.:

Auf die Antwort zur Frage 6 wird verwiesen.

Zu 9.:

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und als verbindlich erklärte schulische Veranstaltungen zu besuchen (§ 30 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz). Wenn durch die Schule dritte Personen in den Unterricht einbezogen werden, ändert dies nichts an der Pflicht der Schüler zur Unterrichtsteilnahme.

Zu 10.:

Für eine Vereinbarung zur Kooperation wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 9 verwiesen.

Matschie  
Minister